

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hochgrebe (SPD)**

vom 03. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2020)

zum Thema:

**Jungfernheidebühnen**

und **Antwort** vom 30. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2021)

Herrn Abgeordneten Christian Hochgrebe (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25951

vom 3. Dezember 2020

über

Jungfernheidebühnen

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 20/21) vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830) Mittel für die Gustav-Böß-Freilichtbühne Jungfernheide im Kapitel 2729 / Zuweisungen an die Bezirke bei dem Titel 71902 – Pauschale Mehrausgaben für Bauinvestitionen – veranschlagt. Nach der verbindlichen Erläuterung stehen die Mittel in Höhe von 1.500.000,00 und 2.500.000,00 € in den Jahren 2020/2021 für „die Renovierung und Reaktivierung der Gustav-Böß-Freilichtbühne im Volkspark Jungfernheide“ zur Verfügung.

1. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um den Bezirk über die Zuweisung solcher Mittel, die eine wert- und umfeldverbessernde Maßnahmen darstellen, die als „besondere Baumaßnahme“ im Bezirk geführt werden soll, und die dem Bezirk zusätzlich zum Investitionsbudget „on top“ zur Verfügung stehen, nach deren Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber in Kenntnis zu setzen? Wird der Bezirk über die Zurverfügungstellung solcher Mittel gesondert in Kenntnis gesetzt, oder wird dem Bezirk zugetraut, dass er Gesetze des Landes Berlin ohne erläuternde Hinweisschreiben selbst versteht?

Zu Frage 1:

Mit einem Nachschaubericht der Senatsverwaltung für Finanzen werden dem Parlament Analysen und Folgerungen zu den Bezirkshaushalten unterbreitet und vom Abgeordnetenhaus – gegebenenfalls mit Änderungen – beschlossen. Sofern das Parlament Veränderungen ohne Änderung der Ansätze der Bezirkspläne vornimmt, ist es

regelmäßige Praxis, diese im Kapitel 2729 – Zuweisungen an die Bezirke – abzubilden. Der Senat setzt voraus, dass die Bezirke als wesentlicher und mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestatteter Teil der zweistufigen Berliner Verwaltung alle für sie maßgeblichen Beschlüsse des Berliner Abgeordnetenhauses selbstständig zur Kenntnis nehmen und beachten.

Gleichwohl hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit Schreiben vom 08.04.2020 das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf über die bis dato noch nicht abgeforderten Mittel bei 2729/71902 - Pauschale Mehrausgaben für Bauinvestitionen – informiert und um einen Antrag auf Umsetzung der Mittel nach § 50 Landeshaushaltsordnung (LHO) gebeten sowie erläutert, welche haushaltstechnischen Schritte für die Umsetzung in die Wege geleitet werden müssen.

Ferner wurde dem Bezirk mitgeteilt, dass die Mittel zwar nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt sind, zugleich jedoch die Genehmigung zum Erstellen von Planungsunterlagen erteilt.

2. Ist dem Senat bekannt, ob es dem Bezirk bekannt ist, dass die Mittel – bis auf die Planungsmittel – gemäß § 24 Abs. 3 LHO gesperrt sind, mithin die Planungsmittel nicht gesperrt sind?
3. Ist dem Senat bekannt, ob dem Bezirk bekannt ist, dass mit der Verkündung des Gesetzes im GVBl sofort Planungsunterlagen erstellt werden können, die dem Hauptausschuss zur Genehmigung und Freigabe der Mittel gemäß § 24 Abs. 3 LHO vorzulegen sind (Mitzeichnung SenFin)?

Zu Fragen 2 und 3:

Dem Bezirksamt sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung bekannt. Die als solche und im Zusammenhang mit Investitionen insbesondere die Bestimmungen der §§ 24 und 54 sowie die Beschlüsse und Auflagen hierzu gehören zu den unverzichtbaren, täglichen Arbeitsmaterialien. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zudem in ihrem unter 1. genannten Schreiben auf die wesentlichen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen.

4. Welches Bezirksamtsmitglied ist fachlich dafür zuständig, das Projekt „Sanierung der Gustav-Böß-Freilichtbühne“ umzusetzen?

Zu Frage 4:

Die Geschäftsverteilung des Bezirksamts ist Angelegenheit des Bezirks. Nach Kenntnis des Senats ist die Abteilung Jugend, Familie, Bildung, Sport und Kultur Bedarfsträger für den Betrieb der Einrichtung. Die bauliche Umsetzung erfolgt durch die Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt.

5. Welche Planungsunterlagen wurden durch den Bezirk erstellt und dem Hauptausschuss zur Genehmigung und Freigabe der Mittel gemäß § 24 Abs. 3 LHO vorgelegt (Mitzeichnung SenFin)?
6. Welche sonstigen Maßnahmen wurden im Fachbereich dieses Bezirksamts bisher ergriffen, um die Freilichtbühne zu sanieren (mit der Bitte um Vorlage der Maßnahmen unter Benennung der weiteren Planungs-, Durchführungs- und Ausführungszeiten).

Die Fragen 5 und 6 kann der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten, er hat daher den Bezirk um Stellungnahme gebeten.

#### Zu Frage 5:

In der Sitzung des Bezirksamtes am 21.04.2020 wurde die für kulturelle Nutzungen verantwortliche Abteilung gebeten, ein Konzept für die Nutzung als Grundlage für die weitere Bearbeitung durch die für Bauen zuständige Abteilung gebeten. Der Bedarfsträger hat der Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Ende August 2020 eine Skizze eines Nutzungskonzepts übergeben, das aber bisher noch nicht in Richtung eines Bedarfsprogramms konkretisiert ist. Diese Konzeptskizze geht von ca. 65 Belegungstagen inkl. Aufbau-, Proben und Abbautagen aus, mit einem „gesunden Mix aus kommerziellen, kommunalen und non-profit Veranstaltungen“. Aus dieser Skizze müsste vom Bedarfsträger nunmehr ein Bedarfsprogramm entwickelt werden, das insbesondere Aussagen zur notwendigen technischen Ausstattung sowie zu den notwendigen Raumbedarfen (Umkleiden, Materialraum für Aufführungen, Sanitär-räume für das Publikum) trifft. Im Rahmen der Aufstellung eines Bedarfsprogramms muss durch den Bedarfsträger auch noch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt werden. Die bisherige Skizze meldet einen Bedarf von 6 zusätzlichen Stellen entweder in der Bezirksverwaltung oder durch Finanzierung bei einem Träger an. Die Verwaltung und Politik soll aber auf jeden Fall dauerhaft „ein Mitspracherecht“ bei diesem Träger in Bezug auf Programmgestaltung und Verwaltung behalten. Ohne diese Vorarbeiten und insbesondere die Abschätzung der Folgekosten durch den Bedarfsträger kann die für die Baumaßnahmen zuständige Abteilung keine Vorlage nach § 24 Abs. 3 LHO für den Hauptausschuss fertigen.

#### Zu Frage 6:

Wie unter 5. ausgeführt, erfolgte bislang die Erstellung eines Grobkonzeptes. Darüber hinaus wurden interne Prüfungen zur Vorbereitung eines Bedarfsprogramms begonnen, z. B. die Abklärung der Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung und eventuellen Lärmschutzanordnungen.

7. Welche Mittel wurden bislang aus den aus der Vorbemerkung für das Jahr 2020 veranschlagten Mitteln abgerufen (mit der Bitte um Vorlage einer genauen Aufstellung, wann welche Mittel zu welchem Zweck abgerufen wurden und welche Mittel zu welchem Zweck wann ausgekehrt wurden)?
8. Welche Mittel sollen aus den aus der Vorbemerkung für das Jahr 2021 veranschlagten Mitteln abgerufen werden (mit der Bitte um Vorlage einer genauen Aufstellung, wann welche Mittel zu welchem Zweck abgerufen werden sollen)?

#### Zu Fragen 7 und 8:

Bei allen bei Kapitel 2729, Titel 71902 veranschlagten Investitionen ist eine direkte Umsetzung der Mittel gemäß § 50 LHO (in den Bezirk) vorgesehen. Ein Abrufverfahren wird es demnach nicht geben. Ausgaben für Bauvorbereitung (d.h. insbesondere Aufstellung von Planungsunterlagen) können bis zur erfolgten Umsetzung aus dem Titel 54040 vorfinanziert werden.

9. Welche Maßnahmen ergreift der Senat grundsätzlich, wenn Bezirke den gesetzlichen Willen des Berliner Landesparlaments missachten?
10. Welche Maßnahmen ergreift der Senat konkret, wenn das zuständige Bezirksamtsmitglied des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin den gesetzlich niedergelegten Willen des Berliner Landesparlaments missachtet?

12. Welche Möglichkeiten hat das Berliner Landesparlament und welche Möglichkeiten hat der Berliner Senat, gegen die Missachtung des Willens des Gesetzgebers durch bezirkliche Stadträte im Allgemeinen und durch das zuständige Bezirksamtsmitglied in Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin vorzugehen?

Zu Fragen 9, 10 und 12:

Wenn ein Bezirk gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt oder aufgeklärt werden soll, ob ein entsprechender Verstoß vorliegt, können Bezirksaufsichtsmaßnahmen nach §§ 10 ff. des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) ergriffen werden. Als Instrumente der Bezirksaufsicht stehen das Informations- und Prüfungsrecht nach § 10 AZG, das Aufhebungsrecht nach § 11 AZG, das Anweisungsrecht nach § 12 AZG und das Recht der Ersatzbeschlussfassung bzw. Ersatzvornahme nach § 13 AZG unter den in diesen Normen geregelten Voraussetzungen zur Verfügung. Das Informationsrecht nach § 10 AZG wird durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Bezirksaufsichtsbehörde ausgeübt. Für die übrigen Bezirksaufsichtsinstrumente ist der Senat als ganzes zuständig.

Soweit das Handeln eines Bezirks nicht gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, aber gleichwohl dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt sind, kann das zuständige Senatsmitglied nach § 13a Absatz 1 AZG bzw. der Senat in Fällen grundsätzlicher Bedeutung nach § 13a Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 AZG einen Eingriff gegenüber diesem Bezirk vornehmen.

Das Abgeordnetenhaus kann grundsätzlich gesetzgeberisch oder im Wege sonstiger – gegebenenfalls politisch bindender – Beschlüsse auf das Verhalten der Bezirke einwirken. Aufsichts- und Eingriffsrechte im oben genannten Sinne stehen ausschließlich dem Senat bzw. den zuständigen Senatsmitgliedern zu.

11. Welche Maßnahmen ergreift der Senat konkret, wenn das zuständige Bezirksamtsmitglied des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin im Hinblick auf die unter 1. benannten Mittelzuweisungen keine Maßnahmen ergreift, insbesondere in keinerlei Planungen eintritt?

Zu Frage 11:

Bezirksaufsichtsmaßnahmen kommen nicht in Betracht, da kein Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorliegt. Gemäß § 3 Absatz 1 der LHO wird die Verwaltung durch den Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Eine Verpflichtung zur Ausgabe von Mitteln wird jedoch nicht begründet.

13. Wo und wie können sich Bürgerinnen und Bürger beschweren, denen die Sanierung der Freilichtbühne zu lange dauert?

14. Wie beurteilt das zuständige Bezirksamt den Eindruck vieler Bürgerinnen und Bürger, wonach das zuständige Bezirksamtsmitglied die Reaktivierung der Freilichtbühne verschleppt?

Die Fragen 13 und 14 kann der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten (Frage 13) bzw. richten sich an den Bezirk (Frage 14). Der Senat hat den Bezirk deshalb um Stellungnahme gebeten, die nachstehend wiedergegeben wird. Durch die Wiedergabe macht sich der Senat die Antwort des Bezirks nicht zu eigen.

Zu Frage 13:

Entsprechende Beschwerden können an den zuständigen Bezirksstadtrat gerichtet werden. Bislang liegen hierzu jedoch keine Beschwerden vor.

Zu Frage 14:

Der Bezirk legt Wert auf die Feststellung, dass schon mit einem Schreiben vom 13.01.2020 an die Mitglieder des Hauptausschusses die Verwunderung über den bis dato nicht kommunizierten und daher aus dem Nichts kommenden Beschluss geäußert wurde und auf die umfangreichen Vorarbeiten, die rechtlich unabdingbar sind, hinwies. „Bevor investive Mittel fließen können, müsste ein Bedarfsprogramm und eine BPU (Bauplanungsunterlagen) basierend auf einem tragfähigen Nutzungskonzept aufgestellt werden. .... Unter diesen Umständen ist es vollkommen unrealistisch, in den Jahren 2020/2021 mit deutlichen Mittelverausgabungen für investive Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.“

Der Bezirk nimmt daher mit Verwunderung zur Kenntnis, dass ein Mitglied des Hauptausschusses in Form dieser Anfrage den Bezirk rügt, wohl wissend dass der Bezirk ein ordnungsgemäßes Verfahren durchführen muss und somit auch vorher gar nicht in der rechtlichen Lage ist, diese Mittel hierfür einzusetzen.

Berlin, den 30. Dezember 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen